



Satzung

Des Fördervereins für den katholischen Bewegungskindergarten St. Antonius

Vom 13.10.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Antonius Remsede“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laer- Remsede. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten St. Antonius in Remsede zu fördern und in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen/Erzieher, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck des Vereins ist die Unterstützung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Kindergartens St. Antonius in Remsede. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
 - Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten
 - Unterstützung bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel aus Sicht des Fördervereins nicht ausreichend sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
8. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Kindergarten den Verein unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie alle juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf.
2. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im März eines jeden Jahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
4. Einmalige Spenden, z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - Dem/der 1. Vorsitzenden
 - Dem/der 2. Vorsitzenden
 - Dem/der 1. Kassenwart*in
2. Dem Vorstand gehören außerdem der 2. Kassenwart und der Schriftführer an.

3. Dem Vorstand kann ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in des Kindergartens angehören. Der/Die Vorsitzende des Elternbeirates sind zu den Vorstandsitzungen einzuladen und haben beratende Funktion.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in ungeradzahligen Jahren gewählt und der stellvertretende Vorsitzende, der/die 2. Kassenwart*in und der Schriftführer werden in geradzahligen Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden somit stellvertretender Vorsitzender und der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Tätigkeiten im gesamten Verein sind ehrenamtlich.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:
 - Entscheidung und Durchführung der Fördermaßnahmen für den Kindergarten St. Antonius Remsede
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

2. Die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes werden wie folgt intern geregelt:
Der/die 1. Vorsitzende führt die laufende Geschäfte des Vereins; der/die 2. Vorsitzende ist sein/ihre Stellvertreter(in) im Falle seiner/ihrer Verhinderung. Der/die 1. Kassenwart(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und nach Maßgabe des § 10; der/die 2. Kassenwart*in ist sein/ihre Stellvertreter(in) im Falle seiner/ihrer Verhinderung.
3. Die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes werden wie folgt intern geregelt:
Über Ausgaben im Wert von bis zu 500,00 € im Einzelfall kann der/die 1. Vorsitzende selbst entscheiden. Darüberhinausgehende Beträge bis zu 1.000,00 € im Einzelfall sind mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. Kassenwart(in) abzustimmen. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen eines Beschlusses in einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung. Der/die Kassenwart(in) führt die Kasse im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
4. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung des Fördervereins für den katholischen Kindergarten St. Antonius müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist - soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Entscheidungen über Berufungen im Sinne von § 4 Abs. 3
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags
 - i. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
3. Über Anträge der Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter geleitet. Dies gilt jedoch nicht für den Tagesordnungspunkt Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird im Fall des Satzes 2 von einem/einer Versammlungsleiter(in) geleitet, den die Versammlung bestimmt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand anwesend ist.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen). Sitzungen des Fördervereins für den katholischen Kindergarten St. Antonius erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag im geheimer Abstimmung ab.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer und mindestens einem Mitglied aus dem Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Mariae Geburt Bad Laer zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der katholischen Kindertagesstätte St. Antonius Remsede oder - falls eine Verwendung in der Kindertagesstätte St. Antonius Remsede nicht möglich sein sollte - für andere kirchliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am
13.10.2021 beschlossen.

Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Ort/Datum: